

zur Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach § 42 OBG

ständige Erreichbarkeit des Verantwortlichen während der Veranstaltung :

Name: **Handy-Nummer:**

Veranstaltungsort:

- in Räumen
- im Festzelt (Größe im m²)
- unter freiem Himmel

Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken vorgesehen?

Wer/welche Firma verabreicht die Speisen und Getränke?

.....
Name/Adresse

.....

Sind Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten? (z.B. Lärmbelästigung, Parkplatzprobleme)

.....

Sind verkehrsrechtliche Maßnahmen notwendig?

.....

Ist ein Feuerwerk vorgesehen? Wenn ja, durch welche Firma?

.....

Sind Vorführungen vorgesehen, bei denen offenes Feuer zum Einsatz kommt (z.B. Fackeln)?

.....

Ist das Aufstellen von Feuerschalen o.ä. geplant?

.....

Wieviel Toiletten stehen zur Verfügung?

.....

Hinweise:

Für öffentliche Veranstaltungen **im Freien und in Festzelten mit Musikdarbietung** ist bei Bedarf eine Verkürzung der Sperrzeit ab 22.00 Uhr beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Gewerbe, zu beantragen.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Straßenverkehr, zu beantragen.

Falls diese Anzeige **nicht** in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (eine Woche vor Veranstaltungstermin) im Ordnungsamt eingegangen ist, bedarf es einer Erlaubnis für die öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 Abs. 3 Nr. 1 OBG. Diese Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Außerdem kann je nach Art der Veranstaltung eine Ordnungsverfügung mit Auflagen durch das Ordnungsamt erlassen werden.